

sammelten Gemeinde im Krüge abgelegt, am Jahreschlusse aber vom Amte nachgesehen und abgenommen.

§. 89. Gemeindeproceffe.

Wegen der Gemeindeproceffe waren durch die landesherrliche Verordnung vom 9. December 1793 Vorschriften erlassen. Erwähnt wird daraus nur, daß die Gemeinden die etwaige Absicht Proceffe anzustellen, oder sich darauf einzulassen, dem Amte anzuzeigen hatten.

Von diesem war, insofern die laut des §. 73 erforderliche Anzahl Gemeindemitglieder sich für den Proceß erklärte, ein Syndicat aufzunehmen, und die Wahl der Syndiken und des Rechtsanwaltes zu leiten.

Ferner wird hier noch erwähnt, daß nach jener Verordnung es im Laufe eines anhängigen Processes dem Gegner der Gemeinde freistand, ermitteln zu lassen, ob noch $\frac{2}{3}$ der Gemeinde für die Fortführung des Processes gestimmt waren, indem entgegengesetzten Falls der Proceß aufhören sollte.

§. 90. Armenpflege.

Jede Gemeinde war gesetzlich verpflichtet, den Armen des Orts den nothdürftigen Unterhalt zu verabreichen *).

Zu diesem Behufe sollten freiwillige Geldbeiträge in der Gemeinde gesammelt und durch den Pastor, im Beisein des Bauermeisters, an die Armen vertheilt werden.

Anstatt der Geldunterstützung wurden aber in der Regel die Armen mit Naturalien und mit Beköstigung, welche auch der Reihe nach von den Höfen erfolgte, versorgt.

Kranke fremde Personen hatten die Gemeinden bis zur Wiederherstellung zu verpflegen, und war der Weitertransport vor erfolgter Genesung verboten **).

Im Uebrigen war dieser Gegenstand in Beziehung auf die Amtsverwaltung wegen der geringen Zahl der Armen und folglich wegen des geringen Betrags der Armenlasten nicht von besonderer Erheblichkeit.

*) Hildesh. Landesordn. Th. II. S. 209.

***) Ebendas. Th. II. S. 53.